

ANRUFUNG DER URHEBER-VERLEGER- SCHLICHTUNGSSTELLE



Antrag auf Ausschüttungssperre

Urheber beantragt Ausschüttungssperre wegen Nichterbringung einer verlegerischen Leistung. Die GEMA fordert den Verleger zur Stellungnahme auf. Sofern der Verleger dem vom Urheber geltend gemachten Anspruch widerspricht, wird eine Ausschüttungssperre bezüglich des Werkanteils des Verlegers eingerichtet (§§ 7 und 10 des Verteilungsplans).



*6 Monate
für Anrufung*

Einrichtung der Ausschüttungssperre und Mitteilung

Nach Einrichtung der Ausschüttungssperre erhalten Urheber und Verleger eine Mitteilung von der GEMA mit

- Vorgangsnummer
- Information zu Handlungsmöglichkeiten (Gemeinsame Erklärung, Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle oder Klageerhebung)
- Hinweis auf 6-Monats-Frist, innerhalb der die Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle möglich ist
- Formular für Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle



Urheber oder Verleger ruft Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle innerhalb von 6 Monaten an

Voraussetzungen für Anrufung

- Keine vorherige Klageerhebung durch Urheber oder Verleger
- Betrag i. H. v. 750,00 EUR (Fallpauschale i. H. v. 892,50 EUR zzgl. 19 %USt.) an die GEMA überweisen
- Formular „Antrag auf Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle“ verwenden
- Anrufung begründen
- Unterlagen (Verlagsvertrag etc.) in 5-facher Ausfertigung und Überweisungsbeleg beifügen

GEMA prüft Unterlagen auf Vollständigkeit



*6 Monate für
Schlichtungsspruch*

Weiterleitung des Antrags und der Unterlagen

- GEMA leitet Antrag und Unterlagen an den Vorsitzenden der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter
- Vorsitzender leitet Antrag und Unterlagen an für Entscheidung zuständige Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle und Antragsgegner weiter



Stellungnahme des Antragsgegners

- Antragsgegner kann innerhalb eines Monats schriftlich Stellung nehmen
- Vorsitzender leitet Stellungnahme an zuständige Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle und anrufendes Mitglied weiter



Verfahren und Schlichtungsspruch

- Vorsitzender bestimmt Art des Verfahrens. Sofern eine mündliche Verhandlung von den Parteien beantragt wurde oder aus Sicht des Vorsitzenden erforderlich ist, beruft Vorsitzender hierfür eine Sitzung ein.
- Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erlässt Schlichtungsspruch und teilt diesen den Parteien mit.

Ausschüttung nach Schlichtungsspruch

Parteien akzeptieren Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung bzw. keine Partei legt innerhalb von 6 Monaten ab Schlichtungsspruch Klage ein

*weitere
6 Monate für
Klageerhebung*

Ordentliche Gerichte

- Unterlegene Partei legt innerhalb von weiteren 6 Monaten ab Schlichtungsspruch Klage ein
- Ausschüttungssperre wird bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils aufrecht erhalten
- GEMA beteiligt entsprechend rechtskräftigem Urteil

Kontakt bei Fragen:

Montag bis Donnerstag, 9 bis 17 Uhr

Freitag, 9 – 16 Uhr

Tel: +49 (0) 30 212 45 300

E-Mail: mitgliederservice@gema.de